

Soziales
Andrea Horne
1.007

Bad Schwalbach, 29.05.2020
☎ 631

KR

über

KB-Me *MM/29.5.2020*

über

FBL II *29.5.2020*

**Kleine Anfrage Nr. 03/20 vom 05.05.2020 der SPD-Fraktion
„Kommunale Medizinische Versorgungszentren“ im Rheingau-Taunus-Kreis**

1. Inwieweit gibt es in Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises Bestrebungen, ein kommunales Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) zu gründen?

In folgenden Gemeinden gibt es (nach jetzigem Kenntnisstand) Bestrebungen, ein kommunales Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) zu gründen:
Heidenrod und Hünstetten

2. Wie weit ist der Stand dieser Vorhaben jeweils gediehen?

Heidenrod: In Heidenrod sollte das MVZ zum 01.10.20 an den Start gehen. Die Vorbereitungen dazu waren so gut wie abgeschlossen. Die Satzung für eine Anstalt öffentlichen Rechts war ausgearbeitet und mit der Kommunalaufsicht abgesprochen. Auch die Kassenärztliche Vereinigung hatte den benötigten zusätzlichen halben Arztsitz in Aussicht gestellt. Auch die Raumfrage und Geschäftsführung waren geklärt. Eine Einigung mit der Ärztin konnte aktuell jedoch nicht erreicht werden, so dass man unter diesen Umständen das Vorhaben derzeit nicht umsetzen kann.

Hünstetten: Die Gründung eines MVZ wurde durch die Gemeinde geprüft. Die Gemeinde konnte dies nicht in Eigenregie umsetzen und übergab es darum in private Hände. Die Gründung der Taunus Medical GmbH steht kurz vor dem Abschluss. Ärzte sind vorhanden und die Absprachen mit der Kassenärztlichen Vereinigung sind getroffen, so dass mit einem Start im Laufe des Jahres ausgegangen wird.

3. Wie kann der Rheingau-Taunus-Kreis die Kommunen hierbei unterstützen?

Der RTK könnte „Türöffner“ bei der Kassenärztlichen Vereinigung, aber insbesondere auch gegenüber dem Land Hessen sein.

4. Welche Förderungen durch die Kassenärztliche Vereinigung und das Land Hessen sind möglich?

Förderungen der KV Hessen

Seit dem 1. Januar 2017 werden alle Fördermaßnahmen, die aus dem sog. Strukturfonds finanziert werden, über die SicherstellungsRichtLinie (SiRiLi) abgebildet. Der Strukturfonds wird jeweils hälftig von den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung gefüllt.

Förderungen des Landes

Neben den Unterstützungsleistungen aus dem Hessischen Gesundheitspakt und der KV Hessen fördert das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ergänzend Aktivitäten und Maßnahmen der Kommunen bei der Fachkräftesicherung und -gewinnung insbesondere im ländlichen Raum.

Hierzu gibt es eine umfangreiche Informationsbroschüre „Niederlassung & Förderung“- Das Wichtigste in Kürze. Diese ist als Anlage beigelegt.

i. V. Beate Johl

Horne
Stellvertretende FBL

Niederlassung & Förderung

Das Wichtigste in Kürze

1. NEUGRÜNDUNG ODER PRAXISÜBERNAHME – ALLES IST MÖGLICH!

Gerade in der hausärztlichen Versorgung sind in Hessen mehr als die Hälfte der Planungsbereiche nicht gesperrt, d. h. in einem gewissen Umfang sind hausärztliche Niederlassungen möglich; in diesen Regionen sind Ärztinnen und Ärzte nicht daran gebunden, eine bestehende Praxis zu übernehmen.

Ob eine Ärztin oder ein Arzt eine Praxis übernehmen möchte, oder eine neue Praxis aufbaut, hängt in erster Linie von den persönlichen Präferenzen ab. Die Übernahme einer Praxis erfolgt mit allen Rechten und Pflichten. Vorteile können der vorhandene Patientenstamm und die Praxisausstattung sein. Nachteilig kann sich der Eintritt in einen bestehenden Mietvertrag und in bestehende Arbeitsverhältnisse auswirken. Zudem könnte ein Investitionsstau aufzulösen sein.

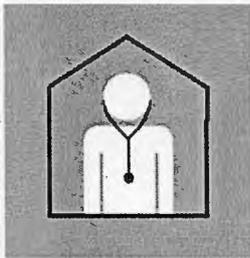
Eine Neugründung hat den Vorteil, dass die Praxis ganz nach den Wünschen der Ärztin oder des Arztes gestaltet werden kann. Nachteil kann sein, dass Räumlichkeiten gefunden werden müssen, die Praxis mit medizinischen Geräten, Mobiliar und IT-Anwendungen neu ausgestattet werden muss und medizinische Fachangestellte zu finden sind.

Bei Praxisneugründungen und Praxisübernahmen kann die Kommune ganz entscheidende Unterstützung leisten, in dem entweder die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten begleitet wird oder Landesmittel zur Renovierung der Praxisausstattung beantragt werden. Denn: Gerade in der Anfangsphase ist es interessant die Fixkosten gering zu halten.

Ist ein Investor für den Bau eines Ärztehauses leicht gefunden, stellt dies keine Garantie dar, dass dies für eine junge Ärztin oder einen jungen Arzt die richtige Wahl ist. Hohe Mieten und langjährige vertragliche Bindungen können auch abschreckend wirken. Hier gilt es, frühzeitig mit den an einer Niederlassung Interessierten Gespräche zu führen, welche Rahmenbedingungen gewünscht sind.

Varianten der Niederlassung

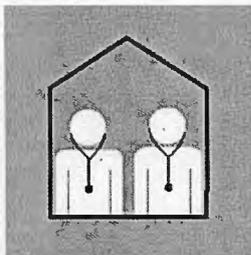
Einzelpraxis



Chefarzt – nicht in der Klinik, sondern Chef in der eigenen Praxis – sein, das möchten die meisten Niederlassungswilligen und damit ist die Einzelpraxis immer noch die am häufigsten gewählte Form der

Niederlassung. Der größte Vorteil liegt darin, dass der Praxisinhaber die Praxis nach persönlichen Vorstellungen gestalten kann. Das gilt sowohl für die Organisation als auch für die medizinische Ausrichtung der Praxis.

Berufsausübungsgemeinschaften



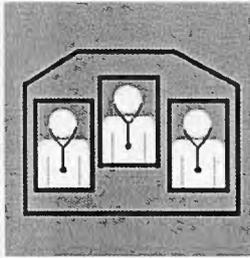
Ärzte können sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zusammenschließen. Sie behandeln die Patienten gemeinsam und haben einen gemeinsamen Praxissitz, nutzen Räumlichkeiten, Personal und Geräte zusammen. Sie bilden somit eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

Im Vordergrund steht hier die gemeinsame Patientenbehandlung. Die Kooperation ist

auf Dauer angelegt mit dem Wunsch, den Beruf zusammen auszuüben. So führen die Ärzte für jeden Patienten gemeinsam eine Akte. Sie rechnen zusammen ab und haften gemeinsam.

Die BAG kann von Vertragsärzten gleicher oder unterschiedlicher Fachgruppen gebildet werden. Die Ärzte handeln in der Regel auf der Grundlage eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages.

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)



MVZ sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte i. d. R. aus unterschiedlichen Fachrichtungen zusammenarbeiten.

Die Ärzte sind selbstständig (mit eigener Zulassung) oder im MVZ angestellt. Sie sind verantwortlich für die Behandlung der Patienten, das MVZ als Einrichtung für die Organisation der Behandlung und die korrekte Leistungsabrechnung. Administrative und organisatorische Aufgaben werden gebündelt und zentral von nichtärztlichem Personal erledigt.

Nur zugelassene Ärzte, Krankenhäuser, Kommunen sowie Anbieter nichtärztlicher Dialyseleistungen und gemeinnützige Träger dürfen ein MVZ gründen. Folgende Rechtsformen sind erlaubt:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR),
- eingetragene Genossenschaft oder

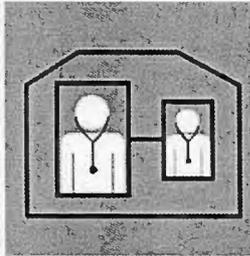
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Wird das MVZ in der Rechtsform einer GbR betrieben, können zugelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte tätig werden. Wird das MVZ in der Rechtsform einer GmbH betrieben, so können Ärzte nur im Rahmen einer Anstellung im MVZ tätig werden.

Der Ärztliche Leiter muss im MVZ als Vertragsarzt/angestellter Arzt tätig sein. Er ist weisungsfrei und verantwortlich für die ärztliche Steuerung der Betriebsabläufe in fachlich-medizinischer Hinsicht.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bedarfsplanung, d. h. es müssen freie Arztsitze zur Verfügung stehen oder bestehende Arztsitze in das MVZ eingebracht und im Zuge der MVZ-Gründung vom MVZ übernommen werden.

Anstellung



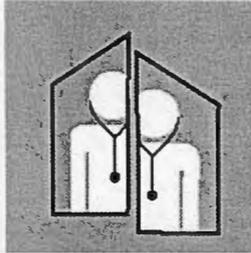
Medizinische Versorgungszentren und Vertragsärzte können andere Ärzte mit abgeschlossener Facharztausbildung in ihrer Praxis beschäftigen. Diese können fachgleich oder fachfremd sein. Der Praxisinhaber benötigt für die Anstellung einen freien Arztsitz. Ein Vertragsarzt mit einer vollen Zulassung kann maximal drei vollzeitbeschäftigte Ärzte anstellen, dies entspricht drei zusätzlichen Arztsitzen. Flexible Teilzeitanstellungen sind möglich, wenn sich mehrere Angestellte einen Arztsitz teilen. Angestellte Ärzte können in Abstimmung mit ihrem Arbeitgeber neben ihrer Tätigkeit in der Praxis zusätzlich einem anderen Arbeitsverhältnis (z. B. Anstellung im Krankenhaus) nachgehen. Bei

Kündigung von Anstellungen kann der Praxisinhaber den Anstellungssitz wiederbesetzen.

Niedergelassene Vertragsärzte haben die Möglichkeit, auf ihre Zulassung zu verzichten, um sich bei einem Vertragsarzt / MVZ anstellen zu lassen. Umgekehrt können angestellte Ärzte – mit Zustimmung des Vertragsarztes / MVZ – die Anstellung in eine Zulassung umwandeln. Alternativ kann ein Anstellungssitz auch über ein Ausschreibungsverfahren an einen anderen Vertragsarzt / MVZ übertragen werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes und der Bedarfsplanung.



Jobsharing in einer BAG oder in Anstellung



Jobsharing ermöglicht bei bestehender Zulassungsbeschränkung die Bildung einer BAG zwischen einem bereits niedergelassenen Vertragsarzt und einem neu hinzukommenden Arzt derselben Fachrichtung.

Beide Ärzte teilen sich als gleichberechtigte Partner einen Arztsitz. Der hinzukommende Arzt erhält eine zeitlich unbefristete, vinkulierte Zulassung. Das bedeutet: Die Zulassung ist an den „Senior“ gebunden. Der „Junior“-Partner wird als gleichberechtigter Partner in die BAG aufgenommen. Er ist nicht nur für seine ärztliche Tätigkeit verantwortlich, sondern auch für

Zweigpraxis

Ein Vertragsarzt kann mit Genehmigung der KV Hessen außerhalb des eigenen Vertragsarztsitzes seine vertragsärztliche Tätigkeit an einem weiteren Ort ausüben. Voraussetzung ist, dass die Versorgung der Versicherten am Ort der Zweigpraxis verbessert wird und zugleich die ord-

wirtschaftliche Fragen (gesamtschuldnerische Haftung).

Nach zehn Jahren der Zusammenarbeit oder bei Entsperrung des Planungsbereichs wandelt sich die beschränkte in eine unbeschränkte Zulassung um. Die Leistungsobergrenze entfällt.

Alternativ zum Jobsharing in einer BAG kann bei bestehender Zulassungsbeschränkung ein fachgleicher Arzt angestellt werden. Er ist für seine ärztliche Tätigkeit verantwortlich, haftet jedoch nicht bei Überschreitung der Leistungsobergrenze.

nungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird. Geringfügige Beeinträchtigungen am Ort des Vertragsarztsitzes können realisiert werden, wenn dies durch eine Verbesserung am Ort der Zweigpraxis aufgewogen wird.

Förderungen der KV Hessen

Die Idee, Anreize für eine Niederlassung oder auch angestellte ärztliche Tätigkeit zu schaffen, ist nicht neu. Bereits mit dem 1. Hessischen Gesundheitspakt für die Jahre 2012 – 2014 wurden Maßnahmen zur Ansiedlungsförderung vereinbart.

Seit dem 1. Januar 2017 werden alle Fördermaßnahmen, die aus dem sog. Strukturfonds finanziert werden, über die Sicherstellungsrichtlinie (SiRiLi) abgebildet. Der Strukturfonds wird jeweils hälftig von den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung gefüllt.

Die Maßnahmen haben folgende Ziele im Blick:



Förderungen des Landes

Neben den Unterstützungsleistungen aus dem Hessischen Gesundheitspakt und der KV Hessen fördert das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ergänzend Aktivitäten und Maßnahmen der Kommunen bei der Fachkräftesicherung und -gewinnung insbesondere im ländlichen Raum.

Die Maßnahmen haben folgende Ziele im Blick:



Im Folgenden möchten wir Ihnen die Fördermaßnahmen der KV Hessen und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration gerne vorstellen:

1.FÖRDERUNG DER ÄRZTLICHEN NIEDERLASSUNG IM LÄNDLICHEN RAUM



Um die Niederlassung außerhalb der städtischen Verdichtungsräume für Ärztinnen und Ärzte attraktiv zu gestalten, sieht sowohl die Sicherstellungsrichtlinie (SiRiLi) der KV Hessen als auch die Förderprogramme des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration finanzielle Unterstützungsleistungen zur Ansiedlung vor. Diese werden im Folgenden vorgestellt:

1.1 ANSIEDLUNGSFÖRDERUNG IN (FACH-)GEBIETEN MIT EINEM BESONDEREM VERSORGENSBEDARF DER KV HESSEN

Kern ist ein schlankes Förderverfahren, das die zukünftige, kleinteiligere Bedarfsplanung bereits vorwegnimmt. Die Richtlinie knüpft bei der Auswahl der Förderregionen grundsätzlich an den gültigen Stand der Bedarfsplanung an. Das erlaubt einen Einfluss auf die räumliche Verteilung der Sitze innerhalb der Mittelbereiche und damit eine zielgenauere Förderung.

Die Förderregionen können stets aktuell auf den Internetseiten der KV Hessen unter dem Suchbegriff „Ansiedlungsförderung“ abgerufen werden.

Aktuell sind in 68 Städten und Gemeinden in Hessen 56 hausärztliche Sitze förderfähig. Neben der hausärztlichen Versorgung werden Niederlassungen auch für Augenärzte, Frauenärzte, Hautärzte, HNO-Ärzte und Nervenärzte sowie Kinder- und Jugendpsychiater gefördert.

Es kann eine (Neu-)Gründung oder Übernahme einer Einzelpraxis, einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder Teilen davon und die Errichtung einer Zweigpraxis ebenso wie die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten - auch in Teilzeit - gefördert werden.

Um die Anfangsjahre in der eigenen Praxis zu erleichtern, erhalten Niederlassungsinteressierte bei Übernahme/Neugründung bis maximal 66.000 Euro (bei Vollzulassung), auszahlbar in fünf Jahrestanchen à 13.200 Euro. Alternativ können Ärztinnen und Ärzte, die sich zulassen, die Fördersumme auch als Einmalbetrag in Höhe von max. 60.000 Euro zur Finanzierung hoher Anfangsinvestitionen in die Praxisausstattung gegen Nachweis erhalten. Im Fall einer Teilzulassung erfolgt die Förderung entsprechend anteilig. Die Auszahlung der vollständigen Fördersumme setzt einen Mindesttätigkeitsumfang in Höhe von 50 % der Fachgruppe unter Berücksichtigung des Zulassungsumfangs voraus.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Förderkandidatin oder der Förderkandidat, mind. 5 Jahre vertragsärztlich an dem geförderten Standort tätig zu sein.

Die Gründung einer Zweigpraxis wird durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 10.000 Euro unterstützt.

Bei mehreren Förderungen im Verbund, behält sich die KV Hessen eine Abstufung vor. Dazu gehören auch parallele Förderungen Dritter.

Kontaktdaten:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Sicherstellung/Team Bedarfsprüfung
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt
(069) 24741-7444
SiRiLi@kvhessen.de

1.2 MIETKOSTENZUSCHÜSSE UND ZUSCHUSS ZU RENOVIERUNGSKOSTEN BEI PRAXIS- ÜBERNAHMEN DURCH DAS LAND

Landkreise und kreisangehörige Kommunen können ergänzend über das Landesprogramm „Kommunale Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum“ Mietkostenzuschüsse für Praxisräume und Zuschüsse für die Renovierung von Praxisräumen beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration beantragen, die an den neuen Praxisinhaber weitergegeben werden. Der Zuschuss für Renovierungskosten beträgt 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Haben Sie Interesse? Bitte schreiben Sie eine E-Mail an: gesundheitsnetze@hsm.hessen.de

1.3 ÜBERNAHME KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Häufig fällt die Phase der Familienplanung mit der beruflichen Planung oder des ersten Einstiegs zusammen. Viele Ärztinnen sehen sich gezwungen, die beruflichen Pläne erst einmal zurück zu stellen. Hier setzt das Angebot der KV Hessen für Vertragsärztinnen und -ärzte und für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung an, sich ab dem 1. Lebensjahr des Kindes für einen Zeitraum von maximal drei Jahren, die Kosten für die Kinderbetreuung (Kita, Hort, Kindergartenbesuch, Tagesmutter) in Höhe der tatsächlich anfallenden, nachzuweisenden Kosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 400 Euro pro Monat, erstatten zu lassen.

Voraussetzung ist, dass die Praxistätigkeit mindestens in hälftigem Umfang erfolgt.

1.4 ERSTATTUNG UMZUGSKOSTEN

Ärztinnen und Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit in Hessen in einem förderungsfähigen Gebiet aufnehmen wollen und zu diesem Zwecke in die Region umziehen, können bei der KV Hessen einen Umzugskostenzuschuss von bis zu 10.000 Euro erhalten (gegen Nachweis mittels Rechnung und Überweisungsbeleg).

1.5 HONORARUMSATZGARANTIE DER KV HESSEN

Die Honorarumsatzgarantie soll neben der Ansiedlungsförderung einen weiteren Anreiz setzen, in einem Gebiet mit regionalem Versorgungsbedarf eine Vertragsarztpraxis zu gründen und aufzubauen. Die Maßnahme soll im Rahmen der Gründung der Vertragsarztpraxis zu mehr Planungssicherheit beitragen.

Die KV Hessen zahlt einen Zuschuss zum Honorar, der sich an den erbrachten Leistungen orientiert. Das bedeutet, dass Leistungen für die Dauer der Garantie zu 100 % vergütet werden. Damit kann die Ärztin oder der Arzt fest rechnen.

Die Fördergebiete entsprechen denen der Ansiedlungsförderung.

Kontaktdaten:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Sicherstellung/Team Bedarfsprüfung
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt
(069) 24741-7444
SiRiLi@kvhessen.de

1.6 FÖRDERUNG EINES VERZÖGERTEN PRAXISAUSSTIEGS DURCH DIE KV HESSEN

Die Maßnahme dient dazu, in einem förderungsfähigen Planungsbereich die altersbedingte Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit durch Zulassungsverzicht und Praxisaufgabe von Vertragsärzten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zu verzögern. So kann die vertragsärztliche Versorgung übergangsweise im Rahmen der bestehenden Strukturen aufrechterhalten werden. Die Höhe des Zuschusses zur Fortführung einer Vertragsarztpraxis über das 65. Lebensjahr hinaus beträgt 2.000 Euro pro Quartal bei Tätigkeit im Umfang einer vollen Zulassung.

Kontaktdaten:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Sicherstellung/Team Bedarfsprüfung
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt
(069) 24741-7444
SiRiLi@kvhessen.de

2. STÄRKUNG DER NIEDERLASSUNGSBEREITSCHAFT



2.1 KOMMUNALE MAßNAHMEN ZUR ANWERBUNG VON ÄRZTLICHEM NACHWUCHS

Im Rahmen des Programms „Kommunale Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum“ fördert das Land den Aufbau und Betrieb von (webbasier-ten) Imagekampagnen für den ärztlichen Nachwuchs im ländlichen Raum sowie Imageveranstaltungen und Werbemaßnahmen, die sich direkt an den ärztlichen Nachwuchs richten. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und beträgt i.d.R. nicht mehr als 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Anträge können unter folgender E-Mail-Adresse gestellt werden: gesundheitsnetze@hsm.hessen.de.

2.2 SEI MEIN GAST! - PRAXISHOSPITATIONEN FÜR KRANKENHAUSÄRZTE

Gefördert wird Assistenzärzten und Fachärzten im Krankenhaus durch die KV Hessen einmalig die Hospitation in einer vertragsärztlichen Praxis, sofern sie noch nicht vertragsärztlich tätig waren. Ziel ist es, Ärzten die Möglichkeit des Kennenlernens der Arbeit in einer ambulanten Praxis zu ermöglichen. Bei einer Vollzeittätigkeit wird die Hospitation mit 5.400 € monatlich bis zu drei Monate gefördert.

Ein Vertragsarzt kann in seiner Praxis sukzessive drei Hospitationen in Vollzeit oder Teilzeit stattfinden lassen.

2.3 DOC'S CAMP FÜR NIEDERLASSUNGSWILLIGE ÄRZTE

Mit der Veranstaltungsreihe Doc's Camp unterstützt die KV Hessen Assistenzärzte und Ärzte in Weiterbildung bei der Planung für den Schritt in die ambulante Versorgung in der eigenen Praxis. Neben Fachvorträgen von qualifizierten Referenten zu allen relevanten Themen rund um die Niederlassung wird den Teilnehmern die Möglichkeit zum Networking kostenfrei angeboten. Das Doc's Camp wird an zwei kompakten Wochenenden (Start jeweils Freitagmittag – Ende Samstagnachmittag) mit Übernachtung durchgeführt.

Die Veranstaltungsreihe Doc's Camp startete erstmals im September 2016, mit bis dato durchweg positiven Erfahrungen.

3. FÖRDERUNG DES ÄRZTLICHEN NACHWUCHSES



3.1 NACHWUCHSKAMPAGNE „SEI ARZT. IN PRAXIS. LEB' HESSEN!“

Ziel der Nachwuchskampagne ist es, dem insbesondere in den ländlichen Regionen Hessens drohenden Ärztemangel frühzeitig entgegenzuwirken, indem Medizin-Studierende sowie junge Nachwuchsärztinnen und -ärzte für das Thema sensibilisiert werden und versucht wird, sie für den Weg in die Niederlassung zu begeistern.

Bereits seit dem Jahr 2013 zeigt die KV Hessen dazu an den Universitätskliniken in Frankfurt am Main, Marburg und Gießen mehrfach pro Jahr Präsenz und sucht den Kontakt zu den Studierenden, um auf die Möglichkeit und Wichtigkeit einer späteren Niederlassung als Haus- oder Facharzt hinzuweisen und eine entsprechende Beratung zu leisten.

3.2 STUDENTENAKADEMIE

Mit der Summer- und Winterschool bietet die KV Hessen Medizin-Studierenden kostenfrei die Möglichkeit, sich Wissen rund um vertragsärztliche Tätigkeit von qualifizierten Referenten vermitteln zu lassen. Abgerundet werden diese spannenden Tage (Donnerstagabend – Montagvormittag) durch ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm, kulinarische Highlights und gemeinsame Abende.

3.3 FÖRDERUNG PRAKTISCHES JAHR

Die Förderung eines ambulanten Tertials des Praktischen Jahres soll für angehende Ärztinnen und Ärzte einen Anreiz setzen, frühzeitig und intensiv Erfahrungen bei einer Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung zu sammeln. Die Medizin-Studierenden, die sich für das ambulante Wahl-Tertial in einer akkreditierten Lehrpraxis entscheiden, erhalten monatlich 595 Euro Förderung für diese vier Monate.

3.4 FÖRDERUNG FAMULATUR

Die KV Hessen fördert im Auftrag des Landes Medizin-Studierende an einer deutschen Universität, mit 595 Euro pro Monat für maximal zwei Monate, wenn sie ihre Famulatur in einer

hausärztlichen Vertragsarztpraxis in einer hessischen Stadt oder Gemeinde mit bis zu 25.000 Einwohnern ableisten. Die Förderung wird auf Antrag des Studierenden gewährt. Der Antrag ist bei der KV Hessen mittels des auf der Homepage bereitgestellten Formulars zu stellen.

3.5 PROJEKT „LANDPARTIE“

Im Rahmen des Programms „Kommunale Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum“ fördert das Land die Durchführung von sogenannten „Landpartien“ für Medizin-Studierende in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Weiterbildung Hessen. Die Landpartie ermöglicht es, Medizin-Studierenden bereits früh im Studium Erfahrungen in einer Landarztpraxis zu sammeln. Eine enge Bindung an eine ländliche Region kann hierüber bereits frühzeitig angebahnt werden. In diesem Zusammenhang können auch finanzielle Anreize für Medizin-Studierende oder Ärzte in Weiterbildung, wie z.B. Stipendien, gegeben werden. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und beträgt i.d.R. nicht mehr als 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Anträge können unter folgender E-Mail-Adresse gestellt werden:
gesundheitsnetze@hsm.hessen.de.

3.6 „START GUT! - GUTHABEN WEITERBILDUNG FÜR EINE SPÄTERE NIEDERLASSUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Ärztinnen und Ärzte in ländlichen Regionen Hessens finden für ihre Praxen nur schwer Nachfolger. Das liegt unter anderem an einer stark ausgeprägten Präferenz des Nachwuchses für städtische Verdichtungsräume. Um dem stärker werdenden Stadt-Land-Gefälle entgegenzuwirken, soll ein relativ früher Kontakt zu ländlichen Gebieten angebahnt werden. Dazu wird die Zeit der ärztlichen Weiterbildung als geeignete Gelegenheit gesehen. Wird die gesamte ambulante Weiterbildungszeit oder Teile davon in Hessen in ausgewählten Fachgebieten (s. Fördervoraussetzungen) und ausgewählten Regionen durchgeführt, erwirbt der Arzt in Weiterbildung einen Anspruch auf Förderung. Für jeden Monat der in Hessen durchgeführten ambulanten Weiterbildung entsteht ein Anspruch von 1.000 Euro, der im Falle der späteren Niederlassung in den definierten ländlichen Gebieten zur Auszahlung kommt.

3.8 FÖRDERUNG WEITERBILDUNG

Weiterbildungen werden von der KV Hessen sowohl für Fachärzte für Allgemeinmedizin, als auch für bestimmte andere Facharztgruppen und für Psychotherapeuten nahezu vollständig gefördert.



Wie können Kommunen unterstützen?

Über ein mangelndes Förderangebot können sich Ärzte, die über eine Niederlassung nachdenken, nicht beschweren. Leider führt dieses Überangebot gelegentlich auch zu dem Anspruchsdenken niederlassungsinteressierter Ärzte, von mehreren Seiten finanzielle Unterstützung erhalten zu wollen.

Der Schwerpunkt der kommunalen Unterstützung liegt bei der praktischen Hilfe. Diese kann bei der Wohnungssuche, der Arbeitsplatzsuche für den Ehepartner oder in Form einer Zusage des KiTa-Platzes erfolgen. Ganz wichtig ist auch die Unterstützung bei Suche nach geeigneten Praxisräumen, evtl. die Bereitstellung dieser oder die Hilfe bei den für eine Nutzungsänderung notwendigen Genehmigungsverfahren. Ärztinnen und Ärzte sind zumeist keine Verwaltungsspezialisten. Die praktische Hilfe bei der Durchdringung der Verwaltungsstruktur kann ein entscheidender Faktor für eine Niederlassung sein.

Ob Kommunen zusätzlich eine finanzielle Förderung betreiben möchten, muss letztlich jede Kommune für sich entscheiden. Gehört eine Stadt oder Gemeinde nicht zu den Förderregionen kann es sinnvoll sein, eigene Anreize zu setzen.

Dabei sollten die Kommunen Mitnahmeeffekte ausschließen. Diese treten zum Beispiel dann auf, wenn der Praxisabgeber an der Förderung partizipiert. Wichtig ist auch eine Vereinbarung, dass die Förderung ausschließlich für die Praxiseinrichtung verwendet wird und die Ärztin oder der Arzt eine Mindestzeit in der Kommune tätig wird. Diese Vereinbarung sollte mit einem Rückforderungsanspruch abgesichert werden. Darüber hinaus muss genau definiert werden, wer die Förderung erhält und wer sich zur Niederlassung verpflichtet. Andernfalls führt beispielsweise der Wechsel eines angestellten Arztes eventuell zu einer Beendigung der Förderung.

In jedem Fall ist es sinnvoll, eine eventuelle örtliche Förderung auf die Programme der KV Hessen abzustimmen und mit dieser in einen Erfahrungsaustausch zu treten.



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG
HESSEN



Hessischer
Landkreistag

HESSISCHER
STÄDTETAG



Hessischer
Städte- und
Gemeindebund

Als Ansprechpartner stehen Ihnen die regionalen BeratungsCenter der KV Hessen für Fragen und Anregungen gerne zur Verfügung:

BeratungsCenter Darmstadt

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Pallaswiesenstraße 174

64293 Darmstadt

Tel 06151 158-500

Fax 06151 158-488

beratung-darmstadt@kvhessen.de

BeratungsCenter Kassel

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Karthäuserstraße 7 – 9

34117 Kassel

Tel 0561 7008-250

Fax 0561 7008-4222

beratung-kassel@kvhessen.de

BeratungsCenter Frankfurt

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Europa-Allee 90

60486 Frankfurt

Tel 069 24741-7600

Fax 069 24741-68829

beratung-frankfurt@kvhessen.de

BeratungsCenter Wiesbaden

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Abraham-Lincoln-Straße 36

65189 Wiesbaden

Tel 0611 7100-220

Fax 0611 7100-284

beratung-wiesbaden@kvhessen.de

BeratungsCenter Gießen

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Bachweg 1

35398 Gießen

Tel 0641 4009-314

Fax 0641-4009-219

beratung-giessen@kvhessen.de